

Ergänzende Information zur Verarbeitungstätigkeit: Führen eines Gewereregisters nach der Gewerbeordnung (GewO)

zur allgemeinen Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde gemäß Artikel 12 bis 22 und 34 der Europäischen Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die allgemeine Information zur Verarbeitung personenbezogener Daten durch die Stadt Eberswalde wird hinsichtlich der konkreten Verarbeitungstätigkeit „Führen eines Gewereregisters“ durch nachfolgende Informationen wie folgt ergänzt:

Zu:

1 Kontaktdaten Bestimmte Stelle

Zweckmäßigerweise werden die personenbezogenen Daten durch die nachfolgend bestimmte Stelle innerhalb der Behörde verarbeitet:

Stadt Eberswalde
-Der Bürgermeister-
Ordnungsamt, Sachgebiet Gewerbe
Breite Straße 41 - 44
Telefon: 03334 64 322, E-Mail: gewerbe@eberswalde.de

2 Zweckbestimmung und Rechtsgrundlagen

Die Daten werden zu nachfolgend benanntem Zweck verarbeitet:

2.1. Mit den Daten aus den Gewerbeanzeigen werden monatliche Erhebungen als Bundesstatistik durchgeführt. Die Statistik soll als Informationsgrundlage für die Wirtschafts-, Wettbewerbs- und Strukturpolitik dienen.

2.2. Die erhobenen Daten werden von der für die Entgegennahme der Gewerbeanzeigen zuständigen Behörde für die Überwachung der Gewerbeausübung verarbeitet und genutzt.

Die Rechtsgrundlagen zur Verarbeitungstätigkeit bilden:

Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchstabe e DSGVO i. V. m.

§ 11, § 14 und § 55c GewO sowie § 2 BbgGastG i. V. m. § 14 GewO

3 Erhebung von Daten bei Dritten

Es werden ausnahmsweise Daten aus Einwohnermelderegistern und über das Gemeinsame Registerportal der Länder aus den Handels-, Genossenschafts- und Vereinsregistern erhoben.

4 Pflichten zur Bereitstellung personenbezogener Daten

Die Pflicht zur Bereitstellung personenbezogener Daten ergibt sich aus folgenden Regelungen:

§ 14 GewO i.V.m. § 15 Bundesstatistikgesetz

5 Datenübermittlungen

Die Daten werden regelmäßig an die in § 14 GewO i. V. m. § 3 der Verordnung zur Ausgestaltung des Gewerbeanzeigeverfahrens (Gewerbeanzeigeverordnung GewAnzV) aufgeführten Stellen übermittelt.

Dritte (öffentliche und nichtöffentliche Stellen), die eine Auskunft aus dem Gewereregister über die vier Grunddaten (Name, Name des Geschäfts (Geschäftsbezeichnung), betriebliche Anschrift, angezeigte Tätigkeit des Gewerbetreibenden) hinaus beantragen, erhalten Daten aus den Gewerbeanzeigen nur, wenn hierzu eine rechtliche Verpflichtung besteht bzw. ein rechtliches Interesse glaubhaft nachgewiesen wurde.

Rechtsgrundlage für die Übermittlung bildet:

§ 14 GewO

6 Automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling)

Es findet keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling) statt.

7 Speicherfristen

Die Daten aus den Gewerbeanzeigen werden bei der Stadt Eberswalde gespeichert, solange ihre Kenntnis zur Dokumentation des Verwaltungshandelns sowie zur Erfüllung der in der Zuständigkeit der Stadt Eberswalde liegenden Aufgaben erforderlich ist. Nach Abmeldung des Gewerbebetriebes werden die Daten 10 Jahre aufbewahrt. (Empfehlung der KGSt)